



Oberlandesgericht Rostock

Oberlandesgericht Rostock PF 10 73 30, 18011 Rostock

Frau Rechtsanwältin
Corinna Cramer
Knieperstraße 20a
18439 Stralsund

Eingegangen

11. Jan. 2021

Kanzlei Cramer

für Rückfragen:
Telefon: (0381) 331-240/-241
Telefax: (0381) 459-0991
Zimmer: 426

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen

Datum

11 UF 3/21

11.01.2021

43 F 332/20 AG Stralsund, ZwSt. Bergen
auf Rügen

In Sachen

Sonneborn, Frank
wg. elterliche Sorge, eA

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Cramer,

anbei erhalten Sie Eingangsmitteilung und eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 08.01.2021.

Ihre Rechtsmittelschrift vom 24.12.2020 ist bei dem Amtsgericht Stralsund Zweigst. Bergen auf Rügen am 28.12.2020 per Telefax eingegangen und wird unter obigem Aktenzeichen geführt.

Vermerken Sie bitte bei Einreichung des Originals der Beschwerdeschrift, dass diese vorab per Telefax eingereicht worden ist.

Datenschutzhinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts www.Oberlandesgericht-Rostock.de unter der Rubrik "Datenschutz".

Hausanschrift
Oberlandesgericht Rostock
Wallstraße 3
18055 Rostock

Verkehrsanbindung
Öffentliche Verkehrsmittel vom Hauptbahnhof zum Haltepunkt "Steintor IHK" mit den Straßenbahnlinien 2, 3, 4, 5, 6.
Pkw-Parkplätze in den Parkhäusern "Im Rostocker Hof" oder "Am Gericht".

Nachtbriefkasten
Nachtbriefkasten befindet sich vor dem Haupteingang

Kommunikation
Telefon:
0381 331-0
Telefax:
0381 4590991
Internet:
www.mv-justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Stephani
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

—

Oberlandesgericht Rostock

Rostock, 08.01.2021

11 UF 3/21
43 F 332/20 AG Stralsund, ZwSt. Bergen auf Rügen

Eingegangen

11. Jan. 2021

Kanzlei Cramer

Verfügung

In der Familiensache

Sonneborn, Frank wg. elterliche Sorge, eA

1. Die Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers Frank Sonneborn vom 24.12.2020 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Stralsund Zweigst. Bergen auf Rügen vom 01.12.2020, AZ: 43 F 332/20, ist per Telefax am 28.12.2020 mit Beschwerdebegründung bei dem Amtsgericht Stralsund Zweigst. Bergen auf Rügen eingegangen.

2. An die **Kindesmutter**, die **Ergänzungspflegerin** und die **Verfahrensbeiständin** ergehen die folgenden Aufforderungen:

Sie kann auf das Beschwerdevorbringen innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verfügung erwidern.

Hinweis:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht.

3. **Rechtsanwältin Cramer** wird aufgegeben, binnen einer Woche das Empfangsbekanntnis für den Beschluss vom 01.12.2020 zur Akte zu reichen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerde unzulässig ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen bei dem Amtsgericht eingereicht worden ist. *Nena*

4. Das zuständige **Jugendamt** wird um Vorlage eines Berichts binnen zwei Wochen gebeten.

5. **Lisa Sonneborn** wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gewährt.

Dr. Knop
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

- 2 -

Beglaubigt

Rostock, 11.01.2021

Stephani
Justizangestellte

Dokument unterschrieben
von: Christine Stephani, Justiz Mecklenburg-
Vorpommern

signed

